

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/18/Ne/DK	4268	3.4.2013
	Dr. Monja Nemeč		

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird - Wasserrechtsgesetznovelle 2013; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

Die Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie in der österreichischen Rechtsmaterie sollte angesichts der im geltenden Koalitionsabkommen festgelegten Vermeidung von Golden Plating schlank und möglichst nahe dem Wortlaut der Richtlinie erfolgen. Wir sehen es als unsere Aufgabe als Interessensvertretung der österreichischen Wirtschaft, einheitliche Anforderungen für unionsrechtliche Verpflichtungen einzufordern und treten deshalb im Rahmen der vorliegenden Novellierung dafür ein, den Regelungsrahmen betreffend Grundwasser- und Bodenzustandsberichte in die Gewerbeordnung zu integrieren. Anforderungen und Inhaltsumfänge der beiden genannten Berichte sollten möglichst kohärent sein und in technischen Leitfäden ausgearbeitet werden. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung im WRG speziell für den Grundwasserzustandsbericht erachten wir nicht für eine zielführende Lösung.

Die geplante Ausweitung der Beschwerde- und Revisionsrechte zugunsten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sieht die Wirtschaftskammer Österreich sehr kritisch. Dies ist insbesondere im neuen § 116 WRG der Fall, indem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft seine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsge-

richt ausdehnt. Weiters sieht § 116 Abs 2 eine Revisionsmöglichkeit des Ministers gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes vor. Wir sind dagegen, dass staatliche Entscheidungsvorgänge unnötig verlängert werden und der Staat durch Befassung als Behörde, RM-Instanz und Revisionsinstanz sowie als Formalpartei sogar doppelt (BMLFUW, WPPO) mit der Lösung eines Falles beschäftigt ist. Derartige Regelungen konterkarieren die angestrebte Entlastung der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wir lehnen allgemein alles, über die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle Hinausgehende, strikt ab.

In den Erläuterungen des Entwurfs zu §§ 99 ff wird erwähnt, dass zur Bewilligungsfreistellung betreffend die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, Parkplatz-, Straßen- und ähnlichen Abstell- und Verkehrsflächen eine Verordnung ausgearbeitet werden sollte. Diese Variante wird von uns nicht unterstützt. Im Sinne einer Verfahrenskonzentration und Verwaltungsvereinfachung sollte die Versickerung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern von gewerblichen Anlagen, auch in geschützten Gebieten, in einer neuen Ziffer des § 356b GewO aufgenommen und im gewerberechtiglichen Verfahren mitverhandelt werden. Für Unternehmen bringt diese von uns vorgeschlagene Neuregelung die Erleichterung, dass sie einen der häufigsten Fälle der wasserrechtlichen Genehmigung bei der Errichtung einer Betriebsanlage in einem gemeinsamen Verfahren miterledigen können. Darüber hinaus wäre eine generelle Mitbewandlung des Wasserrechts im gewerberechtiglichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unter Verzicht auf ein gesondertes behördliches Verfahren erstrebenswert.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 7 - Holztrifft

Diese Bestimmungen könnten durch bereits bestehende Vorgaben der §§ 8, 9 und 32 zielführender aufgefangen werden.

Zu §§ 12a Abs 3, § 21 Abs 2

Die Regelungen betreffend Amtsbeschwerde und Revision werden in einer Bestimmung (§ 116) zusammengeführt und an den entsprechenden Stellen lediglich als Verweise belassen. Über Amtsbeschwerden des Bundesministers soll - aus Zweckmäßigkeitsgründen das Bundesverwaltungsgericht absprechen (vgl. § 116). Weiters sollen die Revisionsrechte der Formalpartei eingeschränkt werden.

Zu § 29a WRG

Wir möchten unsere deutliche Präferenz für die Regelung der Grundwasser- und Bodenzustandsberichte ausschließlich in der Gewerbeordnung unterstreichen. Es ist zu erwarten, dass die inhaltlichen Anforderungen dieser beiden Berichte sehr weit auseinander driften würden, wenn einerseits das BMLFUW eine Verordnung über die Inhalte des Grundwasserzustandsberichtes und andererseits z.B. das BMWFJ einen technischen Leitfaden für die Erstellung des Bodenzustandsberichtes erlassen bzw. herausgeben würde, obwohl die beiden Berichte thematisch ursächlich miteinander zusammenhängen. Die künftigen Verpflichtungen der Betreiber zur Erstellung von

Grundwasserzustandsberichten berührt darüber hinaus bestehendes und etabliertes österreichisches Recht wie etwa das Altlastensanierungsgesetz oder das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG). Etliche Detailfragen zu rechtlichen Überlappungen sind aus derzeitiger Sicht noch nicht abschließend beantwortet. Wir hegen Zweifel, dass auch die zuständigen Behörden der Verwaltung die künftigen, potenziellen Konfliktfälle ausreichend hinterleuchtet haben.

In § 29a Abs 2 Z 3 gehen die geforderten Maßnahmen weit über die Anforderungen des Artikel 22 Abs 4 IE-RL hinaus, da Betriebe Maßnahmen setzen müssen, auch wenn die Grundwasserverschmutzung z.B. von Vorgängern, die genehmigte Tätigkeiten durchführten, verursacht wurde- dies ist in der RL gar nicht vorgesehen und wird von uns daher vehement abgelehnt. Im RL-Text wird von genehmigter Tätigkeit gesprochen, dies indiziert eine Verursachung durch den aktuellen Betreiber. Zudem schließt die derzeitige Regelung aus, dass Altlastensanierungsverfahren bzw. Ergebnisse aus Umwelthaftungsverfahren zu berücksichtigen sind, da der Anlagenbetreiber durch überzogene Vorgaben (golden plating) im WRG als „General-sanierer“ festgelegt wird.

Die Bestimmung in § 29a Abs 2 Z 3 WRG („... auch wenn sie nicht von ihm verursacht worden sind ..“) ist eindeutig eine Verschärfung der Haftungsbestimmungen und ist keinesfalls von Artikel 22 der Industrieemissionen-Richtlinie gedeckt! Wir möchten hierzu den Erwägungsgrund 25 der IE-RL in Erinnerung rufen:
*„Gemäß dem **Verursacherprinzip** sollten die Mitgliedstaaten, wenn sie das Ausmaß der Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch den Betreiber bewerten, die die Verpflichtung auslösen würde, das Gelände in den im Bericht über den Ausgangszustand beschriebenen Zustand zurückzusetzen, die Genehmigungsaufgaben, die während der gesamten Laufzeit der betreffenden Tätigkeit galten, berücksichtigen sowie die für die Anlage getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung und den relativen Anstieg der Verschmutzung im Vergleich zu der im Bericht über den Ausgangszustand festgestellten Verschmutzungsbelastung. Die Haftung für Verschmutzung, die nicht durch den Betreiber verursacht wurde, wird durch das einschlägige nationale und gegebenenfalls anderes einschlägiges Unionsrecht geregelt.“*

Wir sind der Auffassung, dass die Haftung für nicht vom Betreiber einer Betriebsanlage verursachten Verschmutzungen bereits ausreichend in den einschlägigen nationalen Gesetzesmaterien (§§ 31 WRG und 73 AWG, eventuell in Verbindung mit den Bestimmungen des ALSAG) geregelt ist und bereits jetzt mit den Bestimmungen der IE-RL im Einklang steht. Sollte die Verpflichtung in dieser Weise bestehen bleiben, ist von einem Golden Plating auszugehen.

Konkret möchten wir zudem auf die Übergangsbestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes hinweisen, nach denen eine rückwirkende Haftung für Schäden vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen ist:

„Übergangsbestimmungen

§ 18. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben,
2. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben, sofern sie auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die unzweifelhaft vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet war, und
3. auf Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.“

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte auch in den Übergangsbestimmungen des WRG sichergestellt werden, dass eine rückwirkende Haftung für Betriebe ausgeschlossen wird, indem analog zu § 18 B-UHG die Regelungen hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches (keine rückwirkende Haftung) übernommen werden.

Weiters würde durch den Vorschlag des BMLFUW die fragwürdige Situation entstehen, dass ein Betreiber, der in seinem Betrieb keine relevanten gefährlichen Stoffe einsetzt bzw. aufgrund einer ausstehenden Aktualisierung der Genehmigung noch keinen Ausgangszustandsbericht erstellen musste (vgl. dazu § 29 Abs 2 Z 3) und seine Tätigkeit beendet im Gegensatz zu einem Betreiber, der gefährliche Stoffe einsetzt (§ 29a Abs 2 Z 2) und seine Tätigkeit beendet, für Tätigkeiten von Vorgängern haften würde. Dieser Aspekt wird vermutlich nicht nur von der Wirtschaft als problematisch gesehen werden!

Die inoffizielle Rechtsmeinung von Experten der Europäischen Kommission zum Artikel 22 IE-RL - dass Betreiber, die unter den Anwendungsbereich Art. 22 Abs 4 fallen, für Geschehnisse haften müssten, die von einem Vorgänger im Rahmen derselben Tätigkeit verursacht worden sind - können wir nach eingehender Prüfung nicht nachvollziehen. Sie lässt sich weder aus dem Rechtstext selbst, noch aus den Erwägungsgründen ableiten und wäre daher ein eindeutiger Fall für die Anwendung der in Art. 25 IE-RL erwähnten einschlägigen nationalen Rechtssetzung hinsichtlich einer möglichen Haftung. Eine der Intentionen bei der Ausarbeitung der IE-RL war es, in Art. 22 zumindest einen ansatzweisen Regelungsrahmen für jene Industrieanlagen in Europa zu schaffen, die in der Vergangenheit praktisch gar keinen behördlichen Genehmigungen unterworfen waren - ein Fall, der für Betriebe in Österreich nicht zutreffend ist. In diesem Kontext lässt sich eventuell leichter verstehen, warum wir definitiv keinen zusätzlichen Regelungsbedarf im nationalen Wasserrecht sehen.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass es neben der Haftung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in Österreich auch eine nach dem Privatrecht gibt.

In § 29a Abs 2 Z 2 gehen die geforderten Maßnahmen über die Anforderungen des Artikel 22 Abs 3 IE-RL hinaus, da laut RL die künftige oder genehmigte künftige Nutzung des Geländes berücksichtigt werden muss, im Entwurf wird darauf kein Bedacht genommen.

Ebenso fehlt in § 29a Abs 2 Z 3 der aus der RL stammende Bezug auf die „ernsthafte Gefährdung“ der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt. Ebenso werden irritierenderweise in § 29a sowohl die Begriffe „Betreiber“ als auch „Inhaber“ verwendet. Nicht immer sind die Betreiber einer Betriebsanlage auch die Inhaber der wasserrechtlichen Genehmigung.

Der Abs 3 des § 29a WRG ist unserer Meinung nach präziser zu formulieren: Der Betreiber zeigt der Behörde, die von ihm vorgesehenen Maßnahmen nach endgültiger Einstellung der Tätigkeit unter Vorlage entsprechender Unterlagen (als eigenes wasserrechtliches Projekt) an. Der Auftrag zur Durchführung soll mittels Bescheid (inklusive Auflagen und Befristungen) erfolgen.

Die Umsetzung der Industrieemissionen-Richtlinie in der österreichischen Rechtsmaterie sollte angesichts der im geltenden Koalitionsabkommen festgelegten Vermeidung von Golden Plating im Umweltrecht schlank und möglichst nahe dem Wortlaut der Richtlinie erfolgen.

Zu § 32b

Die vorgesehenen Berichte der Kanalisationsunternehmen verursachen einen bürokratischen Mehraufwand der sicherlich zu finanziellen Lasten der Einleiter (evt. verbunden mit erhöhtem Analyseaufwand) gehen würde. Die Einzeldaten der Indirekteinleiter sind außerdem nicht für wasserwirtschaftliche Planungen erforderlich. Daten für Planungsgrundlagen sind durch das Emissionsregister Oberflächenwasserkörper (EMREG) bereits ausreichend vorhanden. Indirekteinleiterdaten (vor Abwasserbehandlung) bringen keine Erkenntnisse zu signifikante Belastungen von Gewässern. Die Berichtspflicht der Kanalisationsunternehmen soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 33b Abs 1

Seitens der Mitgliedsbetriebe wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Wirkungsgrad von nachfolgenden Kläranlagen bei der Festlegung von Grenzwerten bei Indirekteinleitern berücksichtigt werden kann. Allerdings merken wir an, dass Vorgaben zu einer Vorgehensweise fehlen, die bei einer solchen Grenzwert-Festlegung anzuwendenden sind. Es wäre die Frage zu klären, wie die Grenzwerte der einzelnen Abwasseremissionsverordnungen (vgl. die jeweilige Spalte II) dann anzuwenden sind.

Zu § 33b Abs 6 WRG

Sofern noch keine angepassten nationalen Verordnungen (wie etwa die branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen) vorliegen, müsste die Behörde beim Genehmigungsverfahren auch ohne diesen Passus im WRG die Grenzwerte der jeweiligen BVT Schlussfolgerungen 1:1 gemäß IE-RL anwenden. Es sollte jedoch im Ermessen der Behörde liegen, ggf. BAT-Ranges (Grenzwert-Bänder) anzuwenden und nicht, wie hier vom BMLFUW gefordert „strengere Grenzwerte“. Dies dient der Wahrung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Betriebe und verhindert Kos-

tenbelastungen, die Betriebsverlegungen ins benachbarte Ausland induzieren könnten.

In diesem Zusammenhang regen wir an, dass österreichische Grenzwerte, die bereits jetzt über jene der strengen BVT- Grenzwerte hinausgehen, zumindest auf das Niveau der BVT Grenzwerte zurückzuführen sind, wenn dies in der Vergangenheit zu erhöhten Kosten oder technischen Problemen für die Betriebe geführt hat.

Zu § 34 Abs 7

Neu ist die Einbeziehung einer nach Abs 2a erlassenen Verordnung.

Allgemein fordern wir, dass im Vollzug Bezirksverwaltungsbehörden unter Einbeziehung von Bund und Ländern bei Vorliegen weiterer Bewilligungstatbeständen gestärkt werden sollen, da sie durchaus in der Lage zu sein scheinen, neben GewO-, MinRoG- auch ein gesamtes Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Zu § 55

Der neue § 55 Abs 4 sieht vor, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auf Verlangen mitzuteilen hat, dass dem Vorhaben wasserwirtschaftliche Ziele und Planungen nicht entgegenstehen bzw. durch ein Vorhaben keine Verschlechterung (§§ 30a, 30c) entsteht.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan die Widerspruchsfreiheit mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen zu bestätigen hat, diese sollte jedoch im Rahmen seiner Parteistellung wahrgenommen werden. Die „Vorbegutachtung“ durch das WWPO wird von uns kritisch gesehen. Wasserrechtliche Projekte können in ihrer Dimension sehr umfangreich ausfallen und es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass diese Komplexität relativ rasch abgehandelt werden kann. Eine Fristsetzung ist mindestens notwendig. Zudem können Aussagen zu einem Vorhaben nur im Einzelfall unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fachbereiche getroffen werden, meist sind weitere Expertisen - wie z.B. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung notwendig. Zu bedenken wäre, ob diese Vorbeurteilung ein „ungebührliches“ Vorgehen auf das Ergebnis des Wasserrechtsverfahrens ohne Einbeziehung der anderen Parteien und Kenntnisse vor Ort darstellen könnte. Ungeachtet des Aufwands für die Betreuung eines Genehmigungsverfahrens durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wäre die „erzwungene“ nicht präjudizierende und nicht unbedingt Rechtssicherheit schaffende Aussage zum „Genehmigungsausgang“ ein wesentlicher Mehraufwand.

Ein Mehraufwand könnte auch für Antragsteller bzw. Interessenten entstehen, da diese für die Beurteilung aufgefordert werden (müssen), aussagekräftige Unterlagen und Ergebnisse von Untersuchungen vorzulegen.

Mit diesen neuen Formulierungen ist zu befürchten, dass zukünftig die Projektunterlagen noch umfangreicher und kostspieliger ausfallen werden.

§ 55 Abs. 3 Satz 2 nimmt auf wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen Bezug. Der § 54 über wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen ist jedoch mit Ablauf des 22.

Dezember 2012 außer Kraft getreten. Auf § 54 basierende Verordnungen (Rahmenverfügungen) sind somit mangels Rechtsgrundlage bzw. fehlender Übergangsbestimmung ebenfalls außer Kraft getreten. Konsequenterweise müsste der Begriff „wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung“ durch den Begriff „Regionalprogramm“ ersetzt werden. Auch an anderen Stellen wie zB Z. 6, 10 und 16 des Entwurfes müssten ebenfalls Umstellungen vorgenommen werden.

Zu § 55 Abs 6

Das Verwaltungsverfahrensrecht zielt in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung darauf ab, Verwaltungsverfahren mit Rücksichten auf möglichstste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis führen zu können. Wesentlich hierfür ist die Möglichkeit, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung das Ermittlungsverfahren zu beenden und auch den Bescheid mündlich verkünden zu können.

§ 55 Abs 6 normiert, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan für den Fall, dass es nicht an der öffentlichen Verhandlung teilnimmt, die Stellungnahme bis 14 Tage nach der Verhandlung übermitteln kann und die zuständige Behörde dies bei der Erstellung des Bescheides noch entsprechend zu würdigen hat. Diese Ungleichbehandlung widerspricht verfahrensrechtlichen Grundprinzipien und ist strikt abzulehnen. Zudem verbieten die neu vorgesehenen Verfahrensbestimmungen, einen Bescheid mündlich zu verkünden, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WWPO) an der mündlichen Verhandlung nicht teilnimmt. Nimmt das WWPO an der mündlichen Verhandlung nicht teil und gibt später eine Stellungnahme ab, die einer sachverständigen Begutachtung bedarf, so ist infolge der Pflicht zum rechtlichen Gehör (§ 45 Abs 3 AVG) in der Regel davon auszugehen, dass die mündliche Verhandlung überhaupt wiederholt werden muss (bei dieser Verhandlung muss wiederum das WWPO nicht zwingend anwesend sein und ist daher wieder eine spätere Stellungnahme und damit eine endlose Wiederholung möglich).

Diese Bestimmung im § 55 Abs 6 WRG ist daher wegen der damit verbundenen Verfahrensverzögerung ersatzlos zu streichen. Der Rechtssicherheit zusätzlich abträglich ist, dass das WWPO nicht an die derzeit geplante Aussage nach § 55 Abs. 4 in der in der Verhandlung bzw. bis zur Verhandlung abgegebenen Stellungnahme gebunden sein soll. Unserer Meinung nach sollte dem WWPO dieselben Rechte wie einer sonstigen Partei im Verfahren zustehen. Die (begründete)Stellungnahme sollte bis zum Tag der mündlichen Verhandlung vorliegen, damit sie in dieser besprochen werden kann.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelung, die enorme Verzögerungen für Genehmigungsverfahren bewirken wird, zur Regelung des Gegenstandes im Sinne des Art 11 Abs 2 B-VG tatsächlich erforderlich ist. Auch in den Erläuterungen finden sich hierzu keine Anhaltspunkte.

Zu § 55g Abs 3

Die Novelle sieht vor, dass die bisherige Frist für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Ausmaß von drei Monaten auch für die Beschwerde an

das Verwaltungsgericht gelten soll. Schon die Notwendigkeit der Verdopplung auf eine dreimonatige Frist erschien sachlich bedenklich. Der Fall einer Beschwerde an ein Verwaltungsgericht ist aber mit der bisherigen Beschwerde an den VwGH nicht vergleichbar: Trotz Beschwerde an den VwGH war ein Bescheid rechtskräftig und musste allenfalls erst vom VwGH über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgesprochen werden. Nunmehr hat die Beschwerde aber ex lege aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs 1 VwGVG) und wird die Frist von zwei Wochen (§ 7 Abs 4 VwGVG) auf drei Monate verlängert, wodurch sich die Frist von der Erlassung eines Bescheides bis zur Rechtskraft mehr als versechsfacht.

Es ist auch sachlich nicht nachvollziehbar, warum die Frist von drei Monaten für die Einbringung einer Beschwerde durch ein organisiertes und spezialisiertes Organ notwendig sein sollte. Auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft genügen nach § 116 WRG die normalen Fristen, obwohl in diesen Fällen eine inhaltliche Befassung grundsätzlich erstmals mit der fristauslösenden Vorlage des Bescheides erfolgt. Selbst rechtsunkundige Laien müssen mit den sonst vorgegebenen Fristen auskommen und sich bei einer Revision innerhalb dieser Frist auch noch eines Rechtsanwaltes bedienen.

Zu § 98 - Zuständigkeit (nicht im Entwurf berücksichtigt)

Auf Grund der Streichung des § 127 (Z. 50) müsste auch § 98 Abs 4 entfallen oder angepasst werden.

Zu § 99 Abs 1

Von den Unternehmen gibt es keinen Einwand dagegen, dass die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für Nassbaggerungen zukünftig zur Bezirksverwaltungsbehörde verlagert wird.

Zu § 100 Abs 3 WRG

Die Novelle sieht vor, dass die Kosten der externen Sachverständigen der Staubeckenkommission in Zukunft nicht mehr vom Bund, sondern vom Antragsteller zu tragen sind. Dies betrifft insbesondere die Sparte Tourismus bzw. die Seilbahnen. Für Speicherbecken von Beschneiungsanlagen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird, ist gemäß § 104 Abs 3 WRG ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen. Sie fallen daher unter die Betroffenheit der neuen Regelung des § 100 Abs 3 WRG. Die Kosten für die geforderten Gutachten belaufen sich unseren Erhebungen zufolge auf insgesamt ungefähr 9.000 Euro bis 12.000 Euro. Gegen diese zusätzliche Kostenbelastung der Unternehmen sprechen wir uns entschieden aus, da in den letzten Jahren die Kosten für die Unternehmen insgesamt schon stark angestiegen sind und zusätzliche finanzielle Belastungen in ihrer Gesamtheit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Seilbahnunternehmen gefährden.

Zu § 100 Abs 4 WRG

Auch hier wäre es wünschenswert, die Revisionsrechte der Formalparteien möglichst einzuschränken.

Wir weisen darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 100 Abs 4 zu unterschiedlichen Zuständigkeiten in ein und demselben Verfahren führen könnten, wenn nämlich sowohl der Bundesminister Amtsbeschwerde (= derzeit an das Bundes-VwG) und der Betroffene Beschwerde (= an das Landes-VwG) erheben. Dies würde zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung führen.

Es erscheint sinnvoll, dass bei Entscheidung des Bundesministers in erster Instanz eine Zuständigkeit des BundesvwG vorzusehen wäre, um eine Zersplitterung der Rechtsprechung und weiterführend durch die Möglichkeit der Amtsbeschwerde des BM eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden.

Zu § 104a Abs 3

Siehe die Anmerkungen zu § 55g Abs 3.

Zu § 112 WRG

Wir weisen darauf hin, dass die neue Formulierung von § 112 darauf hinauslaufen würde, dass eine Hemmung der Frist für die Fertigstellung einer wasserrechtlichen Anlage künftig nur noch eintreten könnte, wenn eine Beschwerde an das VwG oder Revision an VwGH erhoben wird. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Grundkonstellation (= Ansuchen um Verlängerung der Fertigstellungsfrist ohne Beschwerde/Revision) künftig keine Hemmung der Frist mehr eintreten soll. Ebenso ist nicht verständlich, warum in Fällen eine Beschwerde an den VfGH künftig keine Hemmung der Frist erfolgen soll.

Zu § 116 WRG

In § 116 werden die Amtsbeschwerderechte ausgeweitet. Zur Bemerkung des BMLFUW, dass das zu mehr Rechtssicherheit für den Betroffenen führen würde, ist anzumerken, dass sich diese Folge allfällig daraus ergeben könnte, dass das BMLFUW von sich aus bei Bekanntwerden von Divergenzen in der Entscheidungspraxis der Behörden sofort eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht (& allfällige Revision an den VwGH) einbringen könnte, und damit für die Behörden Anhaltspunkte für künftige Entscheidungen „schaffen“ könnte. Im Einzelfall führt es natürlich für den Betroffenen zu Verzögerungen im Verfahren, das den Anlassfall darstellt und Amtsbeschwerde erhoben wird. Allfällig kann man aber durch Aufgreifen des Anlassfalles schon frühzeitig für Klarheit sorgen, um weitere Beschwerdeverfahren zu erübrigen.

Bisher war die Beschwerdemöglichkeit des Ministers auf die in litterae a, b und g geregelten Fälle beschränkt. Neu hinzu kommen die in den lit c und d, e und f geregelten Fälle. Zudem sind alle erwähnten Bescheide nach deren Erlassung dem Ministerium vorzulegen- zuvor zum Teil nur über Verlangen.

Die Vorlagepflicht von Bescheiden (§ 116 Abs 1 zweiter Satz) binnen zwei Wochen nach deren Erlassung unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen (dh. in der Regel Vorlage des gesamten Projektes) wird abgelehnt. Die bestehende Einschränkung („auf Verlangen“) sollte beibehalten werden.

Zudem ist die Auflistung in Abs 1 lit a bis g derart allgemein und umfassend gehalten, dass es schwierig sein dürfte, Bescheide zu finden, auf die nicht eine Voraussetzung zutrifft oder zumindest zutreffen könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden ohnehin einfach sämtliche Bescheide, bei denen wasserrechtliche Belange berührt werden, an den BMLFUW senden werden (sofern nicht ohnehin eine Zustellung durch Edikt gemäß § 44f AVG erfolgt).

Ungeachtet dieser Überlegungen erscheint, dass § 116 Abs 1 lit e von lit f mitumfasst ist, sohin keiner gesonderten Erwähnung bedürfte; auch in § 116 Abs 2 wäre der zusätzliche Hinweis auf § 133 Abs 4 B-VG entbehrlich, weil schon in Abs 1 lit f der Wortlaut des Art. 133 Abs 4 B-VG wiedergegeben wird.

Die Anpassung darf aus unserer Sicht keinesfalls dazu führen, neue Beschwerde- und Revisionsrechte für das Lebensministerium einzuführen, diese sollten sich vielmehr auf ein erforderliches Mindestmaß beschränken.

Wir sind dagegen, dass staatliche Entscheidungsvorgänge unnötig verlängert werden und der Staat durch Befassung als Behörde, Rechtsmittelinstanz und Revisionsinstanz sowie als Formalpartei vielfach (BMLFUW, WWPO) mit der Lösung eines Falles beschäftigt ist. Derartige Regelungen konterkarieren die angestrebte Entlastung der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wünschenswert wäre es jedenfalls, die Revisionsrechte der Formalparteien (Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Bundesminister hinsichtlich der Amtsbeschwerde) möglichst einzuschränken.

Weiters wäre der Satz „In Fällen der lit g jedenfalls, wenn im Verfahren Widersprüche zu den in Abs 1 genannten Regelungen, Vereinbarungen aufgezeigt wurden.“ zu korrigieren (zB durch Hinzufügung eines Verbs), insbesondere auch der Verweis auf Abs 1 (da der Satz Teil von Abs 1 ist).

Abs 2 regelt die Revisionsmöglichkeit des Bundesministers gegen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichts, auch diese wird ausgedehnt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Minister ein zusätzliches Revisionsrecht erhält, zumal ohnedies eine Revisionsmöglichkeit durch die belangte Behörde gemäß § 133 Abs 6 gegeben ist.

Auch wird das Erfordernis, dass neben der Entscheidung automatisch auch noch die kompletten Verfahrensakten unaufgefordert an den BMLFUW zu übermitteln sind, als praktisch kaum durchführbar angesehen. Es erschiene zweckmäßiger, wenn der BMLFUW zunächst die Entscheidung prüft und erst dann entscheidet, ob eine Einsichtnahme in die Verfahrensakte erforderlich ist.

Es ist zu bedenken, dass mit Erteilung einer Genehmigung durch eine Verwaltungsbehörde mit dem Bau begonnen werden darf und die Behörde dann wiederum die Verwaltungsakte für die Aufsichtstätigkeit benötigt. Es muss daher im Gesetz zumindest eine Höchstfrist für das Studium der Verwaltungsakte durch den BMLFUW

festgelegt werden, die komplette Kopie des Gesamtkontes erscheint nicht ökonomisch und würde zudem eine Arbeitskraft binden.

Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf Bescheide der Wasserrechtsbehörden bezieht, nicht aber auf Bescheide, bei denen im Sinne des § 135 WRG in der vorgesehenen Fassung, des AWG, des UVP-G oder vergleichbarer Regelungen lediglich die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG mitangewendet wurden.

Grundsätzlich wird bezweifelt, dass es mit vertretbarem Aufwand wirklich möglich ist, praktisch sämtliche Bescheide und Entscheidungen, die durch Behörden und Verwaltungsgerichte in Anwendung wasserrechtlicher Bestimmungen erlassen werden, durch den BMLFUW tatsächlich zu prüfen. In diesem Sinne sollte auch die Pflicht zur Vorlage auf realistische Vorgaben eingeschränkt oder - so wie bisher - auf ein Verlangen des BMLFUW eingeschränkt werden.

Mit der vorgesehenen überschießenden Regelung würde eine unnötige Aufsichtsbürokratie entstehen, die im Widerspruch zu den Entbürokratisierungs- bzw. Verwaltungsvereinfachungstendenzen steht. Aus Sicht unserer Mitgliedsbetriebe sind jedoch nur Vereinfachungen im Instanzenzug, Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachungen zur Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu unterstützen, keinesfalls - wie hier - Maßnahmen, die zu Verfahrensverzögerungen führen.

Zu § 117

Die Konstruktion der Sukzessivkompetenz war darauf zurückzuführen, dass bislang neben dem VwGH eben keine Verwaltungsgerichte bestanden. Es wäre zu überprüfen, ob eine Zusammenführung der Rechtsmittel im Hinblick auf den engen Zusammenhang nicht sachgerechter und im Sinne der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Raschheit geboten wäre.

Zu § 127

Siehe § 135 WRG

Zu § 130 Abs 4 WRG

Das BMLFUW plant, in die Verordnungsermächtigung jene Inhalte zu übernehmen, die die Gewässeraufsicht im Rahmen der Inspektionsprogramme auf jeden Fall berücksichtigen soll. Es soll laut Entwurf eine Klarstellung erfolgen, dass das Wasser ein Teil der Umweltinspektionen ist und über den Inhalt dieser Inspektionen mitbestimmt werden kann.

Umweltinspektionspläne und die damit zusammenhängende Verordnungsermächtigung des Bundesministers sollten sich explizit nur auf Anlagen beziehen, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen genannte industrielle Tätigkeiten betreffen.

Wir fordern, dass die Regelungen betreffend Umweltinspektionen in Bezug auf die einzelnen Materiengesetze (GewO,AWG ...) möglichst einheitlich angewendet werden sollen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Umweltinspektion in einer koordinierten Art und Weise in Abstimmung mit den anderen zur Anwendung kommenden Materiengesetzen erfolgt.

Daher wird die Möglichkeit des Umweltministers, „zu prüfende Inhalte und Kriterien betreffend Emissionen und Auswirkungen dieser Anlagen auf Gewässer“ in einer Verordnung festzulegen, kritisch gesehen. Die Einheitlichkeit von gesetzlichen Verpflichtungen unserer Mitglieder könnte -wie so oft- torpediert werden, wenn die einzelnen Materiegesetze völlig unterschiedliche Anforderungen und Prüftiefen in ihren Inspektionsvorgaben fordern. Im Sinne einer möglichen Verwaltungsvereinfachung trotz zusätzlicher Prüfpflichten unionsrechtlichen Ursprungs sollte eine Koordination der Ministerien und eine gemeinsame Vorgehensweise mittels Leitlinien erfolgen.

Im Übrigen erscheint es nicht zweckmäßig, dass die im Rahmen der Umweltinspektion erhobenen Daten neben einer Veröffentlichung im EDM-Portal auch Bestandteil des Wasserinformationssystems WISA werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich plädiert für die Streichung der Verordnungsermächtigung und fordert die Erarbeitung von gemeinsamen Leitlinien über die Inhalte der Umweltinspektionen durch die Sektion Wasser des BMLFUW zusammen mit der Abfallsektion des BMLFUW und der Gewerbesektion des Wirtschaftsministeriums.

Im § 130 Abs 3 wird der Begriff „Zustand des Gewässers“ verwendet. Dieser ist jedoch bereits durch andere Regelungen sprachlich besetzt. Ein Ersatzausdruck dafür wäre dienlich.

Zu § 134 a Abs 2 und 3

Die Regelung des Grundwasserzustandsberichtes gemeinsam mit dem Bodenzustandsbericht sollte in der Gewerbeordnung getroffen werden.

Es wird eine Klarstellung gefordert, dass der Bericht über den Ausgangszustand im Einklang mit Art 22 Abs. 2 IE-RL- und folglich auch die wiederkehrende Überwachung nur für die neuen bzw. aktualisierten Anlagenteile zu erstellen sind und bestehende Anlagenteile, die von der Änderung nicht betroffen sind, von der Berichts- und Überwachungspflicht ausgenommen sind.

Zudem möchten wir folgende Überlegungen anmerken: Die Möglichkeit, dass neue Grundwasser-Messstellen, Parameterumfang, Datenumfang, Datenformate und Datenschnittstellen festgelegt und Bestandteil des Wasserinformationssystems WISA werden könnten, lässt den Schluss zu, dass eine Verdichtung der Grundwassermessstellen und -Überwachung auf Kosten der Betriebsanlagenbetreiber vorgesehen ist. Überdies sollen die Ergebnisse Bestandteil des WISA werden. Wer die Daten und Erkenntnisse in das System WISA einspeist, bleibt offen. Keinesfalls darf es dazu

kommen, dass der Informationsinhaber zur Eingabe der Daten in das WISA - System verpflichtet wird, was zu zusätzlichen, derzeit noch nicht absehbaren Kosten führen würde.

Nicht näher definiert wird in der Novelle der Begriff „Ausgangszustand“. Es ist aus Sicht unserer Mitgliedsbetriebe derzeit offen, ob sich dieser Begriff auf den Zustand zum Zeitpunkt der ersten Berichtserstellung bezieht (vgl. IE-RL) oder auf einen anderen Zeitpunkt, der als „Ausgangszustand“ im Sinne eines Urzustandes abzielt.

Nicht definiert werden, ebenso wie in § 29a, „relevante gefährliche Stoffe“. Eine Definition wäre insofern wichtig, weil mit derzeitiger Bewilligungspraxis keinerlei negative Beeinträchtigung des Grundwassers gestattet ist. Es sind derzeit daher alle Stoffe „relevant“, unabhängig ob gefährlich oder nicht gefährlich. Es stellt sich außerdem die Frage, welche „gefährlichen Stoffe“ für das Grundwasser als „nicht relevant“ gelten.

Auch hier ist der Entwurf der WRG-Novelle strenger als die RL. Die IE-RL sieht „*entsprechend längere Zeitabstände*“ für die wiederkehrenden Überwachungen vor, was in § 134 a Abs 3 Niederschlag finden sollte.

Hier sollte der Text des Artikels 16 Abs 2 IE- RL übernommen werden: „Erfolgt eine wiederkehrende Überwachung anhand..., kann die Behörde entsprechende längere Zeitabstände vorschreiben“.

Im ersten Satz des Abs 3 fordern wir, die Formulierung „*...in Zeitabständen von fünf Jahren durch Sachverständige ...*“ einzufügen, wodurch die derzeitige Maximalfrist wieder zu einer EU -konformen Mindestfrist wird.

Die Veröffentlichung von Daten (inklusive deren Eingabe!) soll jedenfalls - wie allgemein in Art. 24 der IE-RL vorgesehen- durch die Behörde erfolgen. Die Pflicht des Betreibers, jede notwendige Unterstützung (Art. 23 IE-RL) zu gewähren, soll keinesfalls überbeansprucht werden.

Zu §§ 127 und 135

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass die Absätze 2 und 3 des § 135 WRG in keinem Zusammenhang mit § 135 Abs 1 der vorgeschlagenen Fassung zu stehen scheinen. Auch stimmt der Inhalt mit der bisherigen Überschrift, nicht mit der neuen Überschrift überein. Die Abs 2 und 3 sind ohne den bisherigen § 135 Abs 1 nur schwer lesbar.

Die Übertragung der wesentlichen Inhalte des § 127 in § 135 ist in der Textgegenüberstellung wurde verwirrend gelöst. Es erschiene zweckmäßiger, § 127 alt und § 135 neu einander gegenüber zu stellen.

Es wird zunächst angemerkt, dass der Wortlaut der Bestimmung des § 127 Abs 1 WRG im Wesentlichen unverändert bereits aus dem WRG 1934 stammt. Die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen wurden zwischenzeitig mehrfach geändert und sollte daher die Novelle zur Anpassung an die Terminologie des geltenden Eisenbahn-

gesetzes 1957 genutzt werden. In § 135 Abs 1 Z 3 sollte zB an Stelle von „Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund“ infolge der zwischenzeitigen Änderungen von „Eisenbahnanlagen“ gesprochen werden, da nur für diese eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung (keine „eisenbahnbaubehördliche Bewilligung“) vorgesehen ist und keine Vorgabe existiert, dass in Anspruch genommene Grundstücke in jedem Fall in das Eigentum der Bahn übergehen müssen, sondern auch Servitute ausreichen können. Das EisbG 1957 sieht insbesondere keine politische Begehung und keine Kommission (nach der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879 betreffend die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projekte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen z.B. Vertreter der politischen Landesbehörden, der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, der politischen Bezirksbehörden, des Reichskriegsministeriums, der Bergbehörde und des Handelsministeriums) mehr vor.

Zu prüfen wäre daher insbesondere, ob es wirklich notwendig ist, für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren jedenfalls einen Vertreter der Wasserrechtsbehörde als „Kommissionsmitglied“ beizuziehen. Die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird von der Wasserrechtsbehörde oft als unnötiger Formalismus angesehen (zumal wasserrechtliche Fragestellungen oft ohnehin im Vorfeld mit der Wasserrechtsbehörde abgeklärt werden) bzw erfolgt ohnehin nur eine Standardstellungnahme, bei der auf das Sachverständigengutachten (in der Regel der selbe Amtssachverständige, der auch in wasserrechtlichen Verfahren beigezogen würde) verwiesen wird. Gemäß § 31d EisbG ist die Beiziehung auch der Wasserrechtsbehörde ohnehin vorgeschrieben. Es erschiene daher einfacher, die Wasserrechtsbehörde neben dem WWPO im Verfahren lediglich im Sinne des § 31d EisbG anzuhören. Die Einvernehmensregelung ist infolge der Amtsbeschwerdemöglichkeit ohnehin entbehrlich.

Die systematische Untergliederung des § 135 Abs 1 Z 4 wäre zu korrigieren, da sich mehrere Bestimmungen, die bislang in unterschiedlichen Absätzen geführt wurden, nun in Z 4 wiederfinden, sich aber offensichtlich auch auf die Z 3 beziehen. Die Bestimmung entspricht damit nicht den legislatischen Richtlinien und ist schwer verständlich.

Es wird überdies empfohlen, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die wasserrechtliche Bewilligungspflicht nur dann entfällt, wenn tatsächlich eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wird. Bei nach § 36 EisbG eisenbahnrechtlich genehmigungsfreien Bauvorhaben (vgl auch die VGEV) wäre somit weiterhin eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Infolge der Novellierung des Eisenbahngesetzes 1957 finden sich die Bestimmungen zum Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich nicht mehr in den §§ 38 und 39 EisbG, sondern in den §§ 42 und 43 EisbG. Da durch die zwischenzeitigen Novellen Ausnahmegenehmigungen nach § 42 bzw § 43 EisbG nur mehr ausnahmsweise vorkommen, erscheint die entsprechende Bestimmung zur Einvernehmensregelung jedenfalls entbehrlich und sollte daher entfallen.

In § 135 Z 2 vorletzter Satz müsste die Bezeichnung „Gewerbebehörde“ durch die Bezeichnung „jeweils zuständige Behörde“ ersetzt werden.

Angemerkt wird, dass bei den Verweisen auf andere Bundesgesetze teilweise ausdrücklich auf die geltende Fassung (zB EisbEG), in anderen Fällen (z.B. EisbG) nur auf die Urfassung verwiesen wird. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Vorgeschlagen werden nachstehende abweichende Formulierungen für die Z 3 und 4:

3. Eisenbahnanlagen, die einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Sinne des § 31a des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60 oder des § 36 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, soweit diese Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer (§ 9) oder mit einer Einleitung (§ 32) in ein solches verbunden sind oder sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken;

4. die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen.

Die in Z 4 enthaltenen Regelungen sollten in eigenen Absätzen wie folgt gefasst werden:

(x) Im eisenbahnrechtlichen und im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(y) Für Anlagen der in Abs 1 Z 3 bezeichneten Art kann unbeschadet weitergehender Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, ausgeübt werden.

§ 135 Abs 1 Z 6 trifft Anordnungen, die bereits im UVP-G enthalten sind und daher nicht notwendig sind.

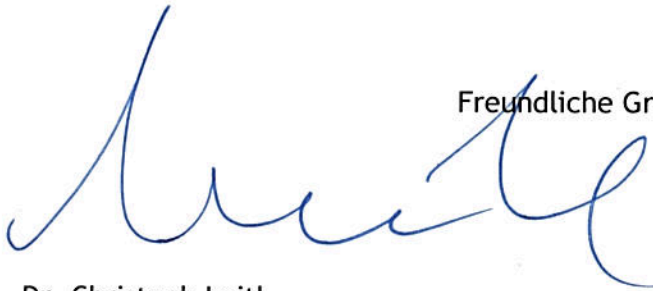
Im Zusammenhang mit der Neufassung von § 127 WRG sollte auch die Abgrenzung zwischen Eisenbahnbehörde und Wasserrechtsbehörde neu überdacht werden. So wäre etwa der Bewilligungstatbestand des § 40 Abs 2 WRG zweckmäßiger in der Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde angesiedelt, weil die zu treffenden Maßnahmen gegen den Wasserzutritt im Tunnel von den baulichen Maßnahmen der Eisenbahnanlage nicht trennbar sind und damit ohnehin sämtliche Prüfungen bereits im eisenbahnrechtlichen Verfahren zu erfolgen haben. Auch hinsichtlich der Entwässerungsanlage innerhalb der Eisenbahnanlage wäre klarzustellen, dass die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde auf die Reinigungsanlage und die Einleitung in die Vorflut oder die Versickerungsanlage beschränkt ist.

Zu den Erläuterungen S. 7 und 11

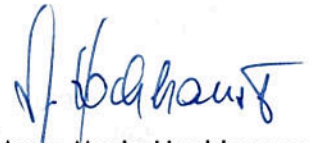
Nach unserer Ansicht sind die Verwaltungskosten für Unternehmen mit EUR 43.000.- p.a. betreffend Grundwasserzustandsberichte zu niedrig gegriffen. Bei Abständen von 5 Jahren für die wiederkehrenden Überwachungen sind zumindest 20 % der Unternehmen und nicht wie vom BMLFUW beschrieben 5 % betroffen. Überdies sind nach unseren Schätzungen die Kosten für Sondensetzung, Probenahme und Analytik nicht durch 48 h à EUR 53 (Stundensatz externe Sachverständige) gedeckt, sondern liegen weit höher. Zudem muss das Einlesen des externen Sachverständigen in die Unterlagen des Betriebes mitgerechnet werden, da er erst dadurch den nötigen Überblick und das Wissen über den Betrieb erlangt (z.B. wo Sonden zu setzen sind).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge. Für weitere Gespräche stehen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin